

€: 07.10.19

155 Ulls
KJ

Stadtpräsidentin
Kathrin Oehme
Rathaus
22846 Norderstedt

1. Oktober 2019

**Gemeinsamer Antrag
der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE
zur Aufnahme in die Tagesordnung
der Stadtvertretung am 22. Oktober 2019
„Änderung der Hauptsatzung § 9 – hier Wertgrenzen“**

Sehr geehrte Frau Oehme,

für die o. g. Fraktionen bitten wir Sie, den Punkt „Änderung der Hauptsatzung § 9 – hier Wertgrenzen“ auf die Tagesordnung der Stadtvertretung am 22.10.2019 zu setzen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Hauptsatzung wird unter § 9 wie folgt geändert.

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Entscheidungen über:

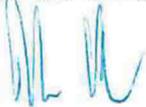
- a) Stundungen,
- b) ~~den Erlass von Ansprüchen der Stadt~~ und die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch einen Wert von **100.000 €** nicht übersteigt,
- c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von **100.000 €**,
- d) den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von **100.000 €**,
- e) den Abschluss von Leasingverträgen bis zu einem Jahresbetrag von **50.000 €**,
- f) die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Stadtvermögen bis zu einem Wert von **100.000 €**,
- g) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung vorangegangen ist und an den billigsten Bieter vergeben werden soll: bei Leistungen nach VOB bis **100.000 €** bei Leistungen nach VOL bis **25.000 €** wenn nicht an den billigsten Bieter vergeben werden soll: bei Leistungen nach VOB bis **25.000 €** bei Leistungen nach VOL **5.000 €**,

- h) Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen nach VOF und Auslobungsverfahren, die zur Vergabe solcher Dienstleistungen führen sollen, bis zu **25.000 €**
- i) **- gestrichen -**
- j) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
- k) die Hingabe von Darlehen bis zu **100.00 €** ~~und die Gewährung von Zuschüssen bis zu 10.000-€~~ im Rahmen der festgelegten Richtlinien,
- l) sie oder er entscheidet ferner über Angelegenheiten unterhalb der für die Ausschüsse in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen,
- m) entscheidet über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB. Soweit die Grundzüge der Planung berührt sind oder eine besondere städtebauliche Bedeutung vorliegt sowie für Vorhaben des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr unverzüglich, ~~nach Möglichkeit~~ im Voraus, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu unterrichten.

Sachverhalt:

Die bisherigen Wertgrenzen sind weit höher, als die in vergleichbaren Städten und Kommunen und sollten daher angepasst werden. Allein die Möglichkeit Lieferungen und Leistungen nach VOB zu vergeben beträgt aktuell 1 Mio. Euro und liegt damit doppelt so hoch, wie in der Landeshauptstadt Kiel mit 250.000 Einwohnern. Die im Beschlussvorschlag eingetragenen Werte orientieren sich daher, gemessen an der Einwohnerzahl, an vergleichbaren Städten, wie z. B. Neumünster und Flensburg.

Für die CDU-Fraktion



Peter Holle
(Fraktionsvorsitzender)

Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Marc Muckelberg
(Fraktionsvorsitzender)

Für die Fraktion DIE LINKE



Miro Bärbig
(Fraktionsvorsitzender)